

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen für den Friedhof in Nordstemmen am 24.01.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 650,00 € |
| 2. Kindergrabstätte (bis zu 5 Jahren) - Reihengrab
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 100,00 € |
| 3. Kindergrabstätte – (bis zu 5 Jahren) – Grabfeld für das kleine Leben anonym -
Reihengrab
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 100,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre:
- für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 810,00 €
27,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 480,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :
- für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 600,00 €
20,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte - Gemeinschaftsdenkmal
Für 30 Jahre : | 1.125,00 € |
| 8. Urnenreihengrabstätte in der Grabanlage „Baum der Erinnerung“
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.390,00 € |
| 9. Rasenreihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
Für 30 Jahre : | 2.600,00 € |
| 10. Rasenwahlgrabstätte mit pers. Pflege einstellig
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 2.190,00 € |
| - für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 73,00 € |
| 11. Rasenwahlgrabstätte mit pers. Pflege zweistellig
Für 30 Jahre: | 3.990,00 € |
| - für jedes Jahr der Verlängerung - : | 133,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,
Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der
Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder
Urnenrasenwahlgrabstelle (auch mit Teilpflegemöglichkeit) eine Gebühr gemäß Nr.
13 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 4, 6, 10 oder 11 je Grabstelle
zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahren): | 559,30 € |
| 2. für eine Erdbestattung (Personen unter 5 Jahren): | 214,20 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 130,90 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Standsicherheitsprüfung - für 30 Jahre - | 120,00 € |
| - bei Verlängerung von Nutzungsrechten – pro Jahr | 4,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften | 40,00 € |
| 4. Reservierung einer Grabstelle für 5 Jahre | 50,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Aufbewahrung):
 - im Sommer (April-September) 160,00 €
 - im Winter (Oktober-März) 230,00 €
2. Gebühr für die Aufbewahrung des Leichnams (ohne Trauerfeier):
 - je Nutzung - 80,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche
 - im Sommer (April-September) 200,00 €
 - im Winter (Oktober-März) 300,00 €

V. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

Die Gebühr wird bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben. Sie wird nicht erhoben für reine Rasengrabstätten, da das Abräumen hier bereits in der Nutzungsgebühr enthalten ist.

1. Einebnung von einstelligen Erdgrabstätten: 238,00 €
2. Einebnung von zweistelligen Erdgrabstätten: 357,00 €
3. Einebnung von einstelligen Urnengrabstätten: 142,80 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.04.2006 sowie die 1. und 2. Änderung vom 11.05.2022 außer Kraft.

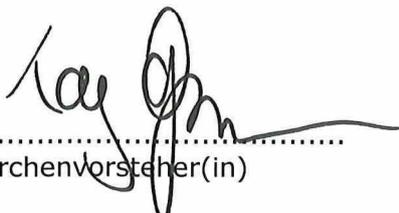
Nordstemmen, den 24.01.24

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
Der Kirchenvorstand



Vorsitzende(r)



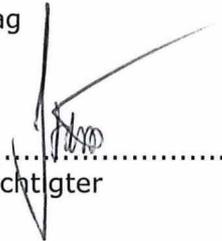

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15.07.2024.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter

